Das Jugendleitungsteam als oberstes beschlussfassendes Organ der katholischen Jugend Nürtingen

Satzung

§1 Allgemeines

Das Jugendleitungsteam (JLT) oder auch JuLei-Team ist das oberste beschlussfassende Organ der katholischen Jugend der Kirchengemeinde St. Johannes Nürtingen. Alle Beschlüsse, die vom JLT oder vom Pfarrjugendvorstand (PJV), in Vertretung des JLTs, gefasst werden, sind, soweit sie sich auf die in §2 definierten Aufgaben beziehen, für alle Mitglieder (§3) und Nutzer der von der Jugend in Katharinenstraße 17 genutzten Räume verbindlich.

§2 Aufgaben

1. Das JLT hat die Aufgabe, die Kinder- und Jugendarbeit der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nürtingen zu koordinieren, zu fördern und zu vertreten.

2. Dazu zählen insbesondere
   - Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrjugend
   - Sorge um die Finanzen der Pfarrjugend und Beschlussfassung über den vom Pfarrjugendvorstand aufgestellten Jugendhaushalt

- Erfahrungsaustausch
- Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat
- Information der Jugend über die Aktionen und Veranstaltungen von einzelnen, im JLT vertretenen Verbänden und Gruppierungen
- Vertretung der Pfarrjugend in politischen und kirchlichen Gremien

3. Es ist die Aufgabe des JLTs, die von der Jugend genutzten Räume in der Katharinenstraße 17 zu verwalten. Die Ausführungen der Verwaltung übernimmt der PJV in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat und in Vertretung des JLTs.
4. Das JLT schaltet sich bei Problemen mit Räumlichkeiten, die außerhalb von Katharinenstraße 17 liegen, auf Wunsch von Mitgliedern (§3) ein.

§3 Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder
   1.1 Jeder Verband der katholischen Jugend sowie die Ministrantengemeinschaft entsenden pro angefangene 30 Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten, jedoch maximal drei Delegierte.
   1.2 Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen und andere Träger offener Jugendarbeit entsenden je eine gewählte Delegierte oder einen gewählten Delegierten.
   1.3 Die Mitglieder des Pfarrjugendvorstandes.
   1.4 Jeder Verband oder jede Gruppierung (siehe §1 Abs. 1 und 2) benennt dem PJV ihre Delegierte bzw. ihren Delegierten. Sollte eine Delegierte oder ein Delegierter ausscheiden, kann die Gruppierung einen Nachfolger benennen. Sollte eine Delegierte oder ein Delegierter verhindert sein, so kann er einen ausreichend vorbereitenden Stellvertreter benennen. Dem PJV ist dies vor der Sitzung mitzuteilen.

2. Beratende Mitglieder
   Das Jugendleitungsteam kann beratende Mitglieder je nach Bedarf berufen.

3. Aufnahme von Mitgliedern

   Jede Gruppierung, die ins JLT aufgenommen werden will, darf in ihren Grundsätzen und Zielen christlichen und demokratischen Werten nicht widersprechen. Die aufzunehmende Gruppe muss Kinder- und/oder Jugendarbeit in der katholischen Kirche St. Johannes oder auf deren Gebiet leisten. Jede Gruppierung, die in das JLT aufgenommen werden will, muss rechtzeitig einen Antrag (§6 Abs. 5) an den PJV stellen

4. Ende der Mitgliedschaft

   4.1 Austritt der Gruppierung

   Jede Gruppierung des JLT kann einen fristgerechten Antrag (§6 Abs. 5) auf Austritt aus dem JLT an den PJV stellen.

   4.2 Ende der Mitgliedschaft durch Auflösung

   Hat sich ein Mitglied des JLT aufgelöst oder hat seine aktive Tätigkeiten dauerhaft eingestellt, so ist der Antrag auf Austritt aus dem JLT fristgerecht an den PJV zu stellen.

   Bei Feststellung der Auflösung oder der dauerhaften Inaktivität durch den PJV kann dieser einen Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft stellen.

   4.3 Kündigung von Mitgliedern

   Alle Mitglieder, die §3 Abs. 3 widersprechen oder einen sonstigen gravierenden Anlass zum Ausschluss geben, den das JLT mit einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder für angemessen hält, können aus dem JLT ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss vor der Sitzung beantragt werden (§6 Abs. 5). Die auszuschließenden Mitglieder müssen vor der Sitzung davon in Kenntnis gesetzt werden und sind zu den Vorwürfen zu hören.

§4 Pfarrjugendvorstand

1. Der PJV besteht aus vier Pfarrjugendvorsitzenden. Dazu gehört eine Pfarrjugendseelsorgerin oder ein Pfarrjugendseelsorger.

2. Der PJV wird von den stimmberechtigten Mitgliedern (§3 Abs. 1.1) für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode tritt der PJV geschlossen zurück.

3. Sollte eine Pfarrjugendseelsorgerin oder ein Pfarrjugendseelsorger vor Ende der Amtsperiode ausscheiden, so muss in der darauffolgenden Sitzung eine Pfarrjugendseelsorgerin oder ein Pfarrjugendseelsorger gewählt werden. Auf einstimmigen Wunsch des PJV kann auch der komplette PJV innerhalb einer Amtsperiode neu gewählt werden. Dies muss in der Tagesordnung deutlich erkennbar sein.

4. Die Aufgaben des Pfarrjugendvorstands sind
   - Einberufung und Leitung der JLT Sitzungen
   - Vertretung des JLTs gegenüber dem Kirchengemeinderat und der Öffentlichkeit
   - Aufstellung des Jugend-Etats und Rechnungslegung. Der PJV überprüft die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder aus dem Jugend-Etat
   - Verwaltung der von der Jugend in Katharinenstraße 17 genutzten Räume in Vertretung des JLTs
   - Koordination von Veranstaltung und Aktionen der Pfarrjugend
   - Geborenes ordentliches Mitglied im Jugendausschuss des Kirchengemeinderates

5. Wählbar ist jede Volljährige oder jeder Volljährige, die/der in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv ist.

6. Der PJV hat das Hausrecht in den von der Jugend in der Katharinenstraße 17 genutzten Räumen.

7. Der PJV gibt dem JLT bei jeder Sitzung Rechenschaft von seiner Amtsführung.

§5 Sitzungen

1. Das JLT tagt in der Regel einmal im Quartal.

2. Außerordentliche Sitzungen können auf Wunsch des Pfarrjugendvorstands oder von einem Drittel der Mitglieder des JLTs beantragt werden.

3. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Persönliche Stellungnahmen können auf Wunsch in das Protokoll aufgenommen werden.

4. Die Einladung zur Sitzung des JLTs hat eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Pfarrjugendvorstand festgelegt.

5. Die Leitung der Sitzungen des JLT obliegt dem PJV. Er kann den Vorsitz delegieren.

§6 Geschäftsordnung

1. Beschlussfähigkeit
   Das JLT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§3) oder deren Vertreter (§3) anwesend sind.

2. Abstimmungen
   2.1. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sollten die Enthaltungen die Ja-Stimmen überwiegen, dann ist die Abstimmung ungültig und die Beratung über diesen Punkt muss neu eröffnet werden. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
   2.2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
   2.3. Falls Personen von einer Abstimmung des JLTs direkt betroffen sind, müssen sie vor der Abstimmung zur Anhörung eingeladen werden.

3. Satzungsänderung

   Abstimmungen über Änderungen der Satzung des JLTs bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder (§3) oder deren Vertreter (§3).

4. Wahlen

   Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der Wahl voraus geht eine Personenbefragung. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte statt.

   Es dürfen nur so viele JA-Stimmen abgegeben werden wie Ämter zu besetzen sind. Pro Kandidat darf maximal eine Stimme abgegeben werden. Steht für ein Amt nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen zählen hierbei wie NEIN-Stimmen.

   4.1. Begleitender Seelsorger

   Der begleitende Seelsorger wird separat gewählt.

   4.2. Wahlausschuss

   Es muss einen Wahlausschuss geben (siehe dazu § 7 Abs. 1). Er sollte aus mindestens zwei Personen bestehen. Die Benennung erfolgt eine Sitzung vorher.

5. Antragstellung

   Anträge müssen mindestens drei Wochen vor einer Sitzung schriftlich an den PJV gerichtet werden, um in der Sitzung berücksichtigt zu werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, kann bei Beginn der Sitzung darüber abgestimmt werden, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

6. Öffentlichkeit
   Auf Wunsch des JLT können einzelne Tagesordnungspunkte vom JLT als nicht öffentlich erklärt werden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind von nicht öffentlichen Sitzungen ausgeschlossen.

§7 Ausschüsse

1. Erfordert eine Problemstellung ausführlichere Bearbeitung, so kann dazu vom JLT ein Ausschuss gewählt werden. Der PJV kann diesem Ausschuss auf eigenen Wunsch jederzeit beitreten. Der Ausschuss berichtet über seine Arbeit im JLT und stellt die Ergebnisse seiner Arbeit im JLT vor.

2. Mitglieder der Ausschüsse haben beratende Funktion im JLT.

§8 Gäste

1. Gäste haben kein Mitspracherecht. Der PJV soll Gäste aber auf Wunsch von stimmberechtigten Delegierten (§3) oder deren Vertreter (§3) des JLTs zu einzelnen Punkten der Tagesordnung befragen.

2. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds müssen Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Sitzung verlassen.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit einstimmigem Beschluss des JLT am 27.11.2012 in Kraft.